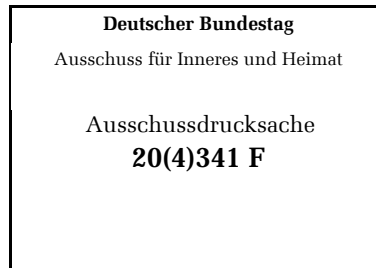




Alexander Bosch • FÖPS HWR Berlin • Alt-Friedrichsfelde 60 • 10315 Berlin

An
Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat
Platz der Republik 1
11011 Berlin



Alexander Bosch
Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Alt-Friedrichsfelde 60
10315 Berlin
+49 (0)30 30877-2887
alexander.bosch@hwr-berlin.de
www.foeps-berlin.org
www.hwr-berlin.de
23.11.2023

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Polizeibeauftragte oder den Polizeibeauftragten des Bundes beim Deutschen Bundestag (PolBeauftrG)

Vorbemerkung

Die Einrichtung einer/eines Polizeibeauftragten des Bundes ist zu begrüßen, weil sie einerseits menschenrechtliche Anforderungen (teilweise) umsetzen (Töpfer et al. 2023) und andererseits eine deutliche Stärke des Rechtsstaats sowie der Demokratie darstellt. Ich möchte daran erinnern, dass eine zentrale Idee des Rechtsstaates auch die Kontrolle staatlicher Gewalt ist (Pichl 2024) und jede Maßnahmen die diesen Grundsatz stärkt zu begrüßen ist. Auch ist zu begrüßen, dass dieser Gesetzentwurf eine deutliche Weiterentwicklung zu bestehenden Landesgesetzen wie beispielsweise in Rheinland-Pfalz oder Schleswig-Holstein ist. Insbesondere bei den Fragen der Ziele/Aufgaben sowie der Parallelität von Ermittlungen. Dennoch gibt es noch einige Punkte zu beachten, welche ich im Folgenden kurz vorstellen möchte und deren Umsetzung die Position des/der Bundespolizeibeauftragten noch einmal stärken würde. Meine Anmerkungen basieren einerseits auf meiner wissenschaftlichen Beschäftigung mit den Themenfeldern *Police Accountability*, Polizeikontrolle und Rassismus in der Polizei sowie auf meiner ehrenamtlich und hauptamtlichen Tätigkeit für die deutsche Sektion von Amnesty International Deutschland zum Themenfeld Polizei und Menschenrechte.

Grundsätzliche Anmerkungen

Damit die Bundespolizeibeauftragte/der Bundespolizeibeauftragte die im Gesetz formulierten Aufgaben und Ziele wahrnehmen kann, ist es



essentiell, dass die Institution für Öffentlichkeit und Mitarbeitende der Bundespolizeibehörden **sichtbar und erreichbar** ist. Dazu gehört eine gute und mehrsprachige Internetpräsenz sowie ein aktives Profil in zentralen sozialen Medien. Außerdem mehrsprachiges Informationsmaterial (Broschüren, Flyer, Poster), welches in allen Einrichtungen der Bundespolizeibehörden ausliegen/aushängen sollte und auch an zivilgesellschaftliche Akteure verschickt werden sollte. Auch sollte der/die Stelleninhaber*in medial präsent sein. Die bisher eingerichteten Landespolizeibeauftragten berichten in einer Diskussionsrunde im Rahmen des DFG geförderten Projekts *Police Accountability* davon, dass die Fallmeldungen nach Medienauftritten deutlich zunehmen würden und dass sie aufgrund der fehlenden Sichtbarkeit Schwierigkeiten hätten bestimmte Gruppen von Menschen zu erreichen. Letzteres resultiert u. a. daraus, dass sie personell wie finanziell nicht in der Lage wären eine angemessene Öffentlichkeits- und Medienarbeit leisten zu können.

Grundsätzliches ist es essentiell, dass der/die Polizeibeauftragte des Bundes **über ausreichende Personal- und Sachmittel verfügt** um die im Gesetz formulierten Aufgaben/Ziele vernünftig wahrnehmen zu können. Dazu gehört Budget und Personal für Öffentlichkeitsarbeit, aber auch Budget um externe Aufträge wie beispielsweise Studien und/oder Gutachten zu bestimmten Fragestellungen vergeben zu können sowie Budget um regelmäßige Netzwerktreffen mit relevanten zivilgesellschaftlichen Akteuren durchführen zu können. Externe Expertise hilft dabei bestehende strukturelle Mängel und Fehlentwicklungen besser in den Blick nehmen zu können.

Des Weiteren sollte der/die Bundespolizeibeauftragte **Mitarbeiter*innen haben, die neben dem juristischen und kriminologischen Fachwissen insbesondere über Kenntnisse aus der Antirassismus- und Antidiskriminierungsforschung verfügen**. Dies würde dazu führen, dass die/der Bundespolizeibeauftragte strukturelle und institutionelle Defizite im Zusammenhang mit Rassismus bei den Bundespolizeibehörden besser analysieren und benennen könnte (Aden und Bosch 2022). Also nicht nur Rechtswissenschaftler*innen und Polizist*innen, sondern auch externe Sozialwissenschaftler*innen sollten im Mitarbeiterstab vertreten sein.

Der/die Bundespolizeibeauftragte soll durch seine Arbeit auch das Vertrauen in den deutschen Rechtsstaat bzw. in den deutschen Staat stärken. Dafür wird **Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit als zentrales**



Element genannt. Diese wird aber praktisch unterlaufen, wenn der/die Bundespolizeibeauftragte auf Antrag des Bundestag mit einfacher Mehrheit abgesetzt werden kann und so immer auf die Zustimmung der jeweiligen Regierungsfractionen angewiesen ist. Um diese Abhängigkeit zu vermeiden und die Unabhängigkeit zu stärken, sollte eine Abwahl nur mit einer 2/3-Mehrheit möglich sein.

Ein weiteres zentrales Element um das Vertrauen in die Stelle des/der Bundespolizeibeauftragten zu stärken, ist der **Whistleblower-Schutz**. Menschen müssen sich sicher sein können, dass sich durch Meldungen keine persönlichen Nachteile erleiden und deshalb wäre ein Zeugnisverweigerungsrecht ähnlich des Bundesdatenschutzbeauftragten (§ 13 Abs. 3 BDSG) zentral. Auch die Möglichkeit der Eingabe durch Dritte würde den Whistleblower-Schutz erhöhen.

Zu § 1 Aufgaben

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass die neue Stelle des Polizeibeauftragten des Bundes den Fokus auf das aufdecken und untersuchen von strukturelle Mängel und Fehlentwicklungen bei der Bundespolizei, dem Bundeskriminalamt und der Polizei beim Deutschen Bundestag (Polizeibehörden des Bundes) legt. Kritik an polizeilichen Maßnahmen und Fehlentwicklungen betrifft sehr häufig nicht individuelles Fehlverhalten einzelner Polizist*innen, sondern resultiert aus strukturellen/organisationalen Praktiken/Aufgabe. Beispielsweise die Praxis des *Racial Profiling*, die unbewusste (Re-)Produktion von Rassismus in Lagebildern (bspw. *Clankriminalität*), Arbeitsbelastung durch Einsatzplanungen (Fußballspiele und Demonstrationen) oder Probleme im Zusammenhang mit Einstellungen und Beförderungen. Warum der Zoll als eine weitere Bundesbehörde mit quasi polizeilichen Befugnissen vom Gesetz ausgenommen ist, erschließt sich nicht (Töpfer et al. 2023). Aus Beobachtungen von Verbundeinsätzen (Landes-, Bundespolizei und Zoll) besteht beispielsweise die Gefahr einer rassistischen Diskriminierung auch bei Tätigkeiten/Aktivitäten des Zolls. Deshalb sollte das Gesetz auch den Zoll umfassen.

Zu § 3 Eingaben

Eine Eingabefrist von spätestens drei Monate nach Bekanntwerden des zugrundeliegenden Sachverhalts an die oder den Polizeibeauftragten des



Bundes sollte auf mindestens sechs Monate erhöht werden. Dies weil potentiellen Beschwerdeführenden die neu geschaffene Institution des/der Bundespolizeibeauftragten nicht sofort bekannt sein sollte und diese auch Zeit benötigen das Erlebte zu verarbeiten sowie sich vorab rechtlich beraten zu lassen. Außerdem steht die Bundespolizei häufig in Kontakt mit Menschen die ihren Lebensmittelpunkt nicht in Deutschland haben und/oder der deutschen Sprache nicht mächtig sind. Auch diese Personen benötigen mehr Zeit um sich über Beschwerdemöglichkeiten zu informieren.

Des Weiteren sollte Dritten die Möglichkeit der Beschwerde/Eingabe eingeräumt werden. Sehr häufig möchten sich Betroffene von polizeilichen Fehlverhalten nicht bei den Behörden beschweren, weil sie aufgrund ihres rechtlichen Status negative Folgen fürchten oder aufgrund bestehenden Sprachbarrieren dazu nicht in der Lage sind. Außerdem haben beispielsweise bürger- und menschenrechtliche Organisationen/Initiativen Informationen über Polizeiverhalten, welches Hinweise auf strukturelle Fehlentwicklungen gibt und deshalb sollten auch sie die Möglichkeit der Eingabe bei der/dem Bundespolizeibeauftragten haben. Dies würde dazu beitragen, dass das Ziel aus §1 Satz 1 des PolBeauftrG besser erfüllt werden könnte.

Abschließende Bemerkung

Grundsätzlich wäre es wünschenswert, wenn Stelleninhaber*innen nicht vor dem Gesetz bekannt/benannt werden und zukünftige Stelleninhaber*innen in einem öffentlichen Verfahren wie in Bremen gesucht werden würden. Dies stärkt das Vertrauen in Politik sowie die Institution des/der Bundespolizeibeauftragten.



Literaturverzeichnis

Aden, Hartmut; Bosch, Alexander (2022): Unabhängige Kontrolle als Schutz vor Rassismus und Diskriminierung? In: Rassismus in der Polizei. Wiesbaden: Springer VS, 2022. Online verfügbar unter https://link.springer.com/content/pdf/10.1007/978-3-658-37133-3_33.

Pichl, Maximilian (2024): Law statt Order. Der Kampf um den Rechtsstaat. Originalausgabe. Berlin: Suhrkamp (edition suhrkamp, 2837).

Töpfer, Eric; John, Sonja; Aden, Hartmut (2023): Parlamentarische Polizeibeaufträge. Menschenrechtliche Empfehlungen für die Stellen in Bund und Ländern. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte / Forschungsinstitut für öffentliche und private Sicherheit. Online verfügbar unter https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Analyse_Studie/Analyse_Parlamentarische_Polizeibeauftraege.pdf.